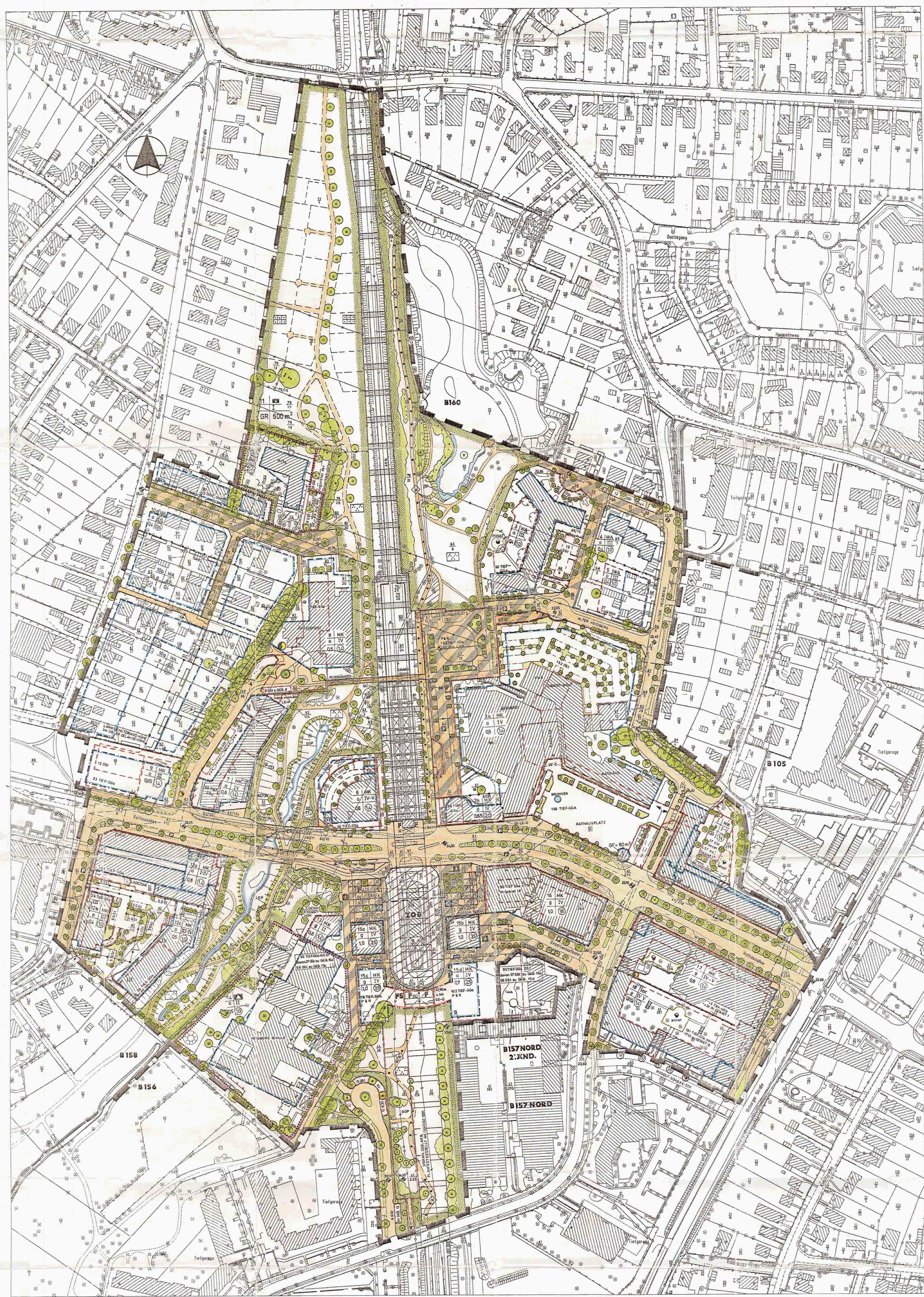
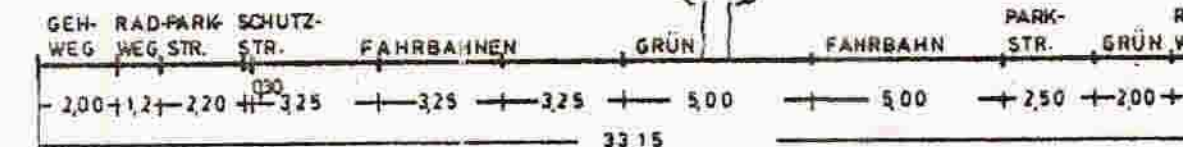


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.159 (NEUFASSUNG)
GEBIET: "ZENTRUM NORDERSTEDT-MITTE" ZWISCHEN WALDSTRASSE IM NORDEN, ALTER HEIDBERG, ULZBURGER STRASSE IM OSTEN, RUDOLF-SCHÜLKE-STRASSE,
STADTWERKE, HEIDBERGSTRASSE IM SÜDEN, HEIDBERG - SCHULE, BUCKHÖRNER MOOR, NORDERSTRASSE IM WESTEN, FLUR 6, GEMARKUNG GARSTEDT
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990
TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

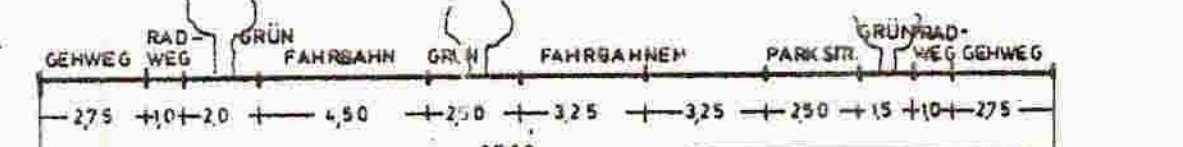


STRASSENQUERSCHNITTE M-1:200

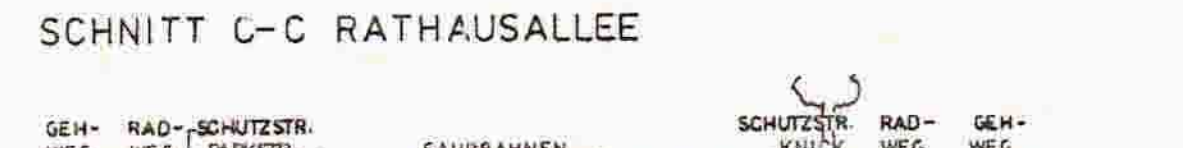
DE UTTERUNG DER VERKEHRSPLANEN SIND NACH BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
SCHNITT A-A RATHAUSALLEE



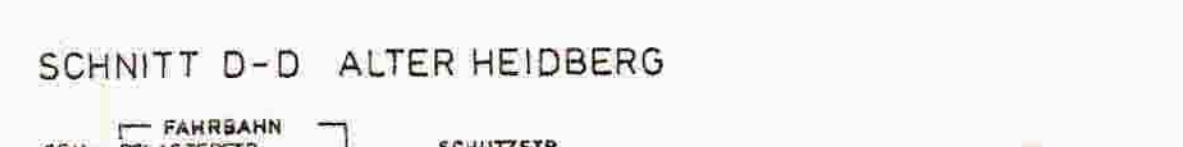
SCHNITT B-B HEIDBERGSTR.



SCHNITT C-C RATHAUSALLEE



SCHNITT D-D ALTER HEIDBERG



SCHNITT E-E STORCHENGANG



SCHNITT F-F ALTER HEIDBERG



SCHNITT G-G BAHNHOFSHALLE



Zeichenerklärung

Planzeichnung	Erfäulung	Rechtsgrundlage
1. FESTSTZUGEN (Anordnungen normativer Inhalt)		§ 9 (4) BauG
2. VERKEHRSPLANERISCHER BEREICH z.B. L-V		§ 9 (7) BauG
3. ALLGEMEINE NUTZUNG Kerngebiet		§ 9 (1) BauVO § 9 (1) BauG
4. MAX. DER FLÄCHEN NUTZUNG Grundstückswert, z.B. 8,8		§ 16, 17 BauVO
5. GESCHOSSENEUTZUNG Zahl der Vollgeschosse des Mindest- Höchstwertes		§ 16, 17 BauVO
6. KAUFWEISE (KAUFWEISE, BAUFESTZUG) Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Abweichende Bauweise		§ 22 (2) BauVO § 22 (3) BauVO § 22 (4) BauVO
7. NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG Kleinliege Einzelliege		§ 22 (2) BauVO § 22 (3) BauVO
8. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF		§ 9 (1) 2 BauG
9. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF Häuser für den Gemeinbedarf Kindertagesstätte Schule		§ 9 (1) 1 BauG § 9 (1) 1 BauG
10. VERKEHRSSCHEN Straßenverkehrsregeln Stromversorgungsregeln Grünanlagen als Bestandteil von Verkehrsanlagen		§ 9 (1) 11 BauG § 127 (2) 4 BauG § 9 (1) 11 BauG
11. VERKEHRSSCHEN BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG Verkehrsbenutzter Bereich Verkehrsverbot Bürgerplatz Fußgängerweiche		§ 9 (1) 11 BauG § 9 (1) 11 BauG § 9 (1) 11 BauG § 9 (1) 11 BauG
12. OFFENLICHE FLÄCHEN Zahl der Vollgeschosse des Mindest- Höchstwertes Ausfahrt für Gruppe Ein- und Ausfahrt für Gruppe Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		§ 9 (1) 11 BauG § 9 (1) 11 BauG § 9 (1) 11 BauG § 9 (1) 11 BauG
13. FLÄCHEN FÜR VERKEHRSSCHEN Traktation		§ 9 (1) 12 BauG
14. FLÄCHEN FÜR DEN ABFALLSÖRGERUNG Standorte für Recycling-Container		§ 9 (1) 14 BauG
15. GRÜNLÄCHEN Öffentliche Grünflächen		§ 9 (1) 15 BauG
16. GRÜNLÄCHEN Öffentliche Grünflächen		§ 9 (1) 15 BauG
17. DUNKELFLÄCHEN Dunkelflächen		§ 9 (1) 15 BauG
18. WASSERFLÄCHEN ZUR REGELUNG DES WASSERSTUDES Planungsregeln für Regenwasser		§ 9 (1) 16 BauG
19. PLANUNGSREGELN NUTZUNGSREGELUNGEN MAXIMALE NUTZUNG UND FLÄCHEN FÜR MASS- NUTZUNG ZUR REGELUNG DES WASSERSTUDES ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Regen und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß Grünflächenplanung		§ 9 (1) 20 BauG § 9 (1) 20 BauG § 9 (1) 20 BauG § 9 (1) 20 BauG
20. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
21. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
22. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
23. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
24. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
25. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
26. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
27. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
28. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
29. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
30. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
31. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
32. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
33. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
34. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
35. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
36. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
37. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
38. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
39. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
40. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
41. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
42. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
43. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
44. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
45. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
46. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
47. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
48. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
49. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
50. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
51. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
52. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
53. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
54. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
55. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
56. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
57. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
58. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
59. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
60. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
61. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
62. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
63. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
64. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
65. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
66. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
67. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
68. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
69. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
70. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
71. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
72. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
73. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
74. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
75. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
76. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
77. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
78. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
79. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
80. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
81. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
82. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
83. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
84. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
85. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
86. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
87. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
88. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
89. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
90. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
91. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
92. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
93. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
94. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
95. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
96. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
97. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
98. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
99. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG
100. ANPFLANZEN VON BÄUMEN Anpflanzung von Bäumen		§ 9 (1) 20 BauG

SONSTIGE PLANZEICHNEN

Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz
vor Regen und zur Entwicklung von Natur und
Landschaft gemäß Grünflächenplanung



III. KENNZEICHEN UND NACHRICHTEN

ÜBERNAHME
Grenze des Entwicklungsbereiches §
Grenze des Bebauungsgebietes (s. 107 BauG)
2. Änderung
Grenze der an das Plangebiet grenzenden
Bäume

Wanderweg - Überleitender Zug- u. Fußweg
Bahnanlage - Überleitender Zug- u. Fußweg
(Planfeststellungsbeschluss v. 13. März 1991)

Bahnanlage - Ebene 27,15 u. NN (unten links)
(Planfeststellungsbeschluss v. 13. März 1991)

Zentraler Omnibus - Bahnhof
(Planfeststellungsbeschluss v. 13. März 1991)

Gewässer- und Entwässerungsbereich
Höhenpunkt mit Höhenangabe in Metern
bezogen auf Normal Null (N.N.)

Zufahrt zur Tiefgarage (Kampfe)

Aktoren und Durchgänge

Fußgängerbrücke
gestrichelte Vegetationslinie
Gewässer - Moorbeet
- Grünfläche

III. DARSTELLUNGEN OHNE NACHRICHTEN

Vorhandene bauliche Anlagen
Fortfallende bauliche Anlagen
Vorhandene Flurstücksgrenzen
Fortfallende Flurstücksgrenzen
Gestaltete Flurstücksgrenzen
Flurstücksgrenzen
Anzahl der mögl. Teilgarageflächen
z.B. 23/64
Anzahl der mögl. Teilgarageflächen
z.B. 34 Teil-GG Anzahl der mögl. Teilgarageflächen

Fachflächen
Bezeichnung des Baugebietes
Baumland außerhalb des Plangebietes
Fortfallende Bäume
Fortfallende Wege
Fortfallende Treppenanlagen
Pflanzloch
Mauer

Teil B - Text -

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
GEM. § 1 (4) BauG

1. Bauliche Nutzung

In den Baugebieten 1, 6, 16, 17 und 18 Kerngebiet MK sind
sonstige Wohnungen vom 1. Obergeschoss an allgemein
zulässig.

1.1 In den Baugebieten 7, 15a, 15b, 15c und 15d, Kerngebiet MK
sind sonstige Wohnungen vom 1. Obergeschoss an allgemein
zulässig.

1.2 In den Baugebieten 1, 2b, 6, 7, 9, 12b, 12c, 13, 15c, 15d,
16, 17 und 18, sind Veranlagungen allgemein
zulässig.

1.3 In den Baugebieten 12a, 15a und 15b, sind
Veranlagungen im Erdgeschoss und ab dem
2. Obergeschoss zulässig.

1.4 Im Kerngebiet MK sind Tafeln und aussondernde
unzulässig.

1.5 In den Baugebieten 12a, 15a und 15b, sind
sonstige Wohnungen vom 1. Obergeschoss an allgemein
zulässig.

1.6 Im Kerngebiet MK sind von den Anlagen des Einzel-
verkehrs großräumige Handelsbetriebe im Sinne des
§ 11 Abs. 3 BauVO zulässig.

1.7 Bei der Errichtung der zugehörigen Grundstücke sind § 19
Abs. 4 BauVO sind Überschneidungen der zugehörigen
Grundstücke durch Stellplätze und Garagen mit ihren
Zufahrten bis zu
- einer GZ von 1,0 m in den Baugebieten 2b, 7, 9, 12a, 12b, 12c,
17 und 18
- einer GZ von 0,8 m in den Baugebieten 1, 2a, 6, 8, 13 und
- einer GZ von 0,8 m in den Baugebieten 14 und 15 zulässig.

1.8 In den Baugebieten 12a, 15a, 15b, 15c, 15d Kerngebiet MK
ist das V. Geschoss nur als Stiegenhaus mit nicht
als V. Geschoss zulässig.

2. GZ und Fahrschne

In den Baugebieten 12a, 12b und 12c Kerngebiet MK
werden gegenläufige GZ und Fahrschne zur Errichtung
von Stellplätzen auf den Grundstücken
festgesetzt.

2.2 In den Baugebieten 12a, 12b und 12c Kerngebiet MK
werden gegenläufige GZ und Fahrschne zur Errichtung
von Stellplätzen auf den Grundstücken
festgesetzt.

2.3 In den Baugebieten 12a, 12b und 12c Kerngebiet MK
werden gegenläufige GZ und Fahrschne zur Errichtung
von Stellplätzen auf den Grundstücken
festgesetzt.

3. Bäume

3.1 Im Bereich der abweichenden Bäume gemäß § 22 Abs. 4
BauVO ist in den Baugebieten 2b, 7, 9, 12a, 12b und 12c
Kerngebiet MK das V. Geschoss nur als Stiegenhaus mit nicht
als V. Geschoss zulässig.

3.2 Im Bereich der abweichenden Bäume gemäß § 22 Abs. 4
BauVO ist in den Baugebieten 2b, 7, 9, 12a, 12b und 12c
Kerngebiet MK das V. Geschoss nur als Stiegenhaus mit nicht
als V. Geschoss zulässig.

4. Stellplätze und Garagen

4.1 Unfertige Garagenboxen bleiben bei der Errichtung
der Geschosse zulässig.

4.2 Die zulässige Geschosshöhe kann in den Baugebieten 1, 2a,
2b, 3, 6, 7, 9, 12a, 12b, 12c, 13, 15a, 15b, 15c und 15d
Kerngebiet MK um die Fläche notwendiger Teilgaragen, die unterhalb
der Gebäudedeckelung liegen, erhöht werden.

4.3 Die OK-Stelle der Teilgaragen Ost und West südlich der
Katholische wird mit 30,00 m über N.N. festgesetzt.

5. Immissionschutz

5.1 In den Baugebieten 1, 2b, 6, 7, 9, 12a, 12b, 13, 15a, 15b, 15c,
15d, 16, 17 und 18 Kerngebiet MK sind für die Außen-
räume in Wohnungen, Überdachungsflächen in Hotels,
Unterstützungsflächen und sonstigen Gebäuden gemäß der folgenden
Tabelle auf der Grundlage der DIN 4109 - Schallschutz im
Hochbau - Ausgabe November 1999 und in der
Anlage zur Begründung des Bebauungsplans für Garagen das
gleiche Maß an Schalldämmung zu gewährleisten.
Die o.a. Darstellung der Tabelle ist inhaltlich Teil der Satzung.

5.2 In den Baugebieten 1, 2b, 6, 7, 9, 12a, 12b, 13, 15a, 15b, 15c,
15d, 16, 17 und 18 Kerngebiet MK sind für die Außen-
räume in Wohnungen, Überdachungsflächen in Hotels,
Unterstützungsflächen und sonstigen Gebäuden gemäß der folgenden
Tabelle auf der Grundlage der DIN 4109 - Schallschutz im
Hochbau - Ausgabe November 1999 und in der
Anlage zur Begründung des Bebauungsplans für Garagen das
gleiche Maß an Schalldämmung zu gewährleisten.
Die o.a. Darstellung der Tabelle ist inhaltlich Teil der Satzung.

5.3 In den Baugebieten 1, 2b, 6, 7, 9, 12a, 12b, 13, 15a, 15b, 15c,
15d, 16, 17 und 18 Kerngebiet MK sind für die Außen-
räume in Wohnungen, Überdachungsflächen in Hotels,
Unterstützungsflächen und sonstigen Gebäuden gemäß der folgenden
Tabelle auf der Grundlage der DIN 4109 - Schallschutz im
Hochbau - Ausgabe November 1999 und in der
Anlage zur Begründung des Bebauungsplans für Garagen das
gleiche Maß an Schalldämmung zu gewährleisten.
Die o.a. Darstellung der Tabelle ist inhaltlich Teil der Satzung.

5.4 In den Baugebieten 1, 2b, 6, 7, 9, 12a, 12b, 13, 15a, 15b, 15c,
15d, 16, 17 und 18 Kerngebiet MK sind für die Außen-
räume in Wohnungen, Überdachungsflächen in Hotels,
Unterstützungsflächen und sonstigen Gebäuden gemäß der folgenden
Tabelle auf der Grundlage der DIN 4109 - Schallschutz im
Hochbau - Ausgabe November 1999 und in der
Anlage zur Begründung des Bebauungsplans für Garagen das
gleiche Maß an Schalldämmung zu gewährleisten.
Die o.a. Darstellung der Tabelle ist inhaltlich Teil der Satzung.

5.5 In den Baugebieten 1, 2b, 6, 7, 9, 12a, 12b, 13, 15a, 15b, 15c,
15d, 16, 17 und 18 Kerngebiet MK sind für die Außen-
räume in Wohnungen, Überdachungsflächen in Hotels,
Unterstützungsflächen und sonstigen Gebäuden gemäß der folgenden
Tabelle auf der Grundlage der DIN 4109 - Schallschutz im
Hochbau - Ausgabe November 1999 und in der
Anlage zur Begründung des Bebauungsplans für Garagen das
gleiche Maß an Schalldämmung zu gewährleisten.
Die o.a. Darstellung der Tabelle ist inhaltlich Teil der Satzung.

5.6 In den Baugebieten 1, 2b, 6, 7, 9, 12a, 12b, 13, 15a, 15b, 15c,
15d, 16, 17 und 18 Kerngebiet MK sind für die Außen-
räume in Wohnungen, Überdachungsflächen in Hotels,
Unterstützungsflächen und sonstigen Gebäuden gemäß der folgenden
Tabelle auf der Grundlage der DIN 4109 - Schallschutz im
Hochbau - Ausgabe November 1999 und in der
Anlage zur Begründung des Bebauungsplans für Garagen das
gleiche Maß an Schalldämmung zu gewährleisten.
Die o.a. Darstellung der Tabelle ist inhaltlich Teil der Satzung.

ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG

VON AUSSENBAUTEN
Erforderliches R' des Außenbauteils in dB

Außenbauteile in Wohnungen,
Überdachungsflächen in Hotels,
Unterstützungsflächen u. d.

Störbäume u. d.

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren teilweisen unter-
schiedlichen Schalldämmung (z.B. Wand/Fenster) bestehen,
gilt die Anforderung an das aus den einzelnen Schalldämm-
werten resultierende durchschnittliche Schalldämm-Maß R

Für Räume in Wohngebäuden mit üblicher Höhe von etwa
2,5 m und Kammern von etwa 2,0 m oder mehr und einem Fenster-
flächenanteil von 10% bis 15% werden diese Forderungen im
allgemeinen erreicht bei üblichen Wandkonstruktionen und den
in folgender Tabelle angegebenen Fenstern.

Für Räume in Wohngebäuden mit üblicher Höhe von etwa
2,5 m und Kammern von etwa 2,0 m oder mehr und einem Fenster-
flächenanteil von 10% bis 15% werden diese Forderungen im
allgemeinen erreicht bei üblichen Wandkonstruktionen und den
in folgender Tabelle angegebenen Fenstern.

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren teilweisen unter-
schiedlichen Schalldämmung (z.B. Wand/Fenster) bestehen,
gilt die Anforderung an das aus den einzelnen Schalldämm-
werten resultierende durchschnittliche Schalldämm-Maß R

Für Räume in Wohngebäuden mit üblicher Höhe von etwa
2,5 m und Kammern von etwa 2,0 m oder mehr und einem Fenster-
flächenanteil von 10% bis 15% werden diese Forderungen im
allgemeinen erreicht bei üblichen Wandkonstruktionen und den
in folgender Tabelle angegebenen Fenstern.

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren teilweisen unter-
schiedlichen Schalldämmung (z.B. Wand/Fenster) bestehen,
gilt die Anforderung an das aus den einzelnen Schalldämm-
werten resultierende durchschnittliche Schalldämm-Maß R

Für Räume in Wohngebäuden mit üblicher Höhe von etwa
2,5 m und Kammern von etwa 2,0 m oder mehr und einem Fenster-
flächenanteil von 10% bis 15% werden diese Forderungen im
allgemeinen erreicht bei üblichen Wandkonstruktionen und den
in folgender Tabelle angegebenen Fenstern.

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren teilweisen unter-
schiedlichen Schalldämmung (z.B. Wand/Fenster) bestehen,
gilt die Anforderung an das aus den einzelnen Schalldämm-
werten resultierende durchschnittliche Schalldämm-Maß R

Für Räume in Wohngebäuden mit üblicher Höhe von etwa
2,5 m und Kammern von etwa 2,0 m oder mehr und einem Fenster-
flächenanteil von 10% bis 15% werden diese Forderungen im
allgemeinen erreicht bei üblichen Wandkonstruktionen und den
in folgender Tabelle angegebenen Fenstern.

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren teilweisen unter-
schiedlichen Schalldämmung (z.B. Wand/Fenster) bestehen,
gilt die Anforderung an das aus den einzelnen Schalldämm-
werten resultierende durchschnittliche Schalldämm